

# RS Vwgh 1993/6/28 92/10/0479

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §29 Abs1;

AVG §13 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke handelt es sich um eine antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Die Behörde trifft daher keine Pflicht, Ermittlungen hinsichtlich eines Berufssitzes (Ordinationsstätte) anzustellen, für den kein Antrag gestellt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100479.X02

## Im RIS seit

25.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)